



Sitzungsvorlage

9. Bauleitplanung: FNP 2015 – Teiländerung wg. BBPl. „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“

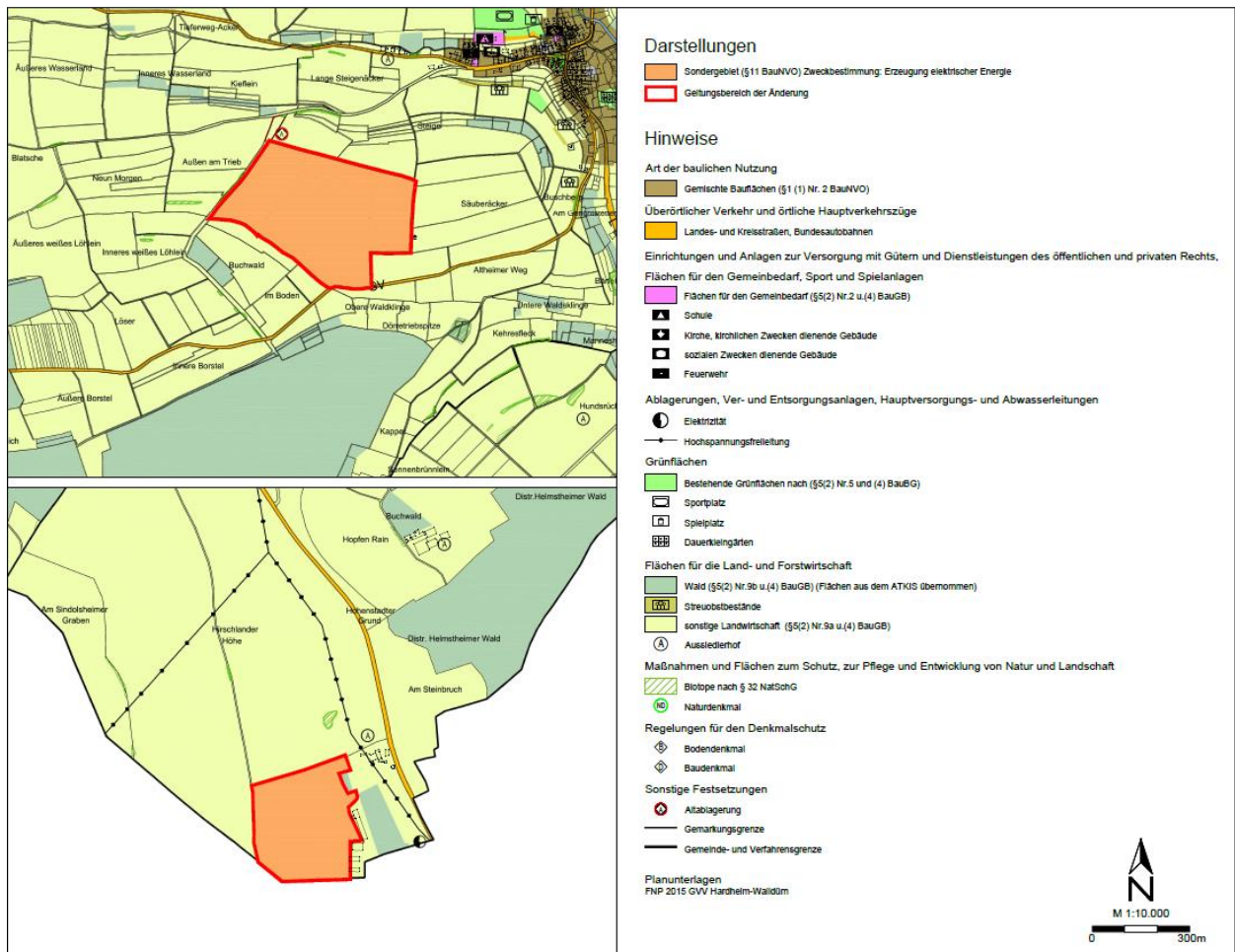
- a) Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans 2015 zu den Bebauungsplänen „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Freigabe des Vorentwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
-

I. Sachverhalt

Südlich von Erfeld und südlich von Gerichtstetten sollen zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen umgesetzt werden. Dazu sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen (§ 8 Abs. 2 BauGB), im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des GVV Hardheim- Walldürn die Flächen jedoch als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB angepasst und die entsprechenden Bereiche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Erzeugung elektrischer Energie‘ umgewidmet werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die o.g. Flächennutzungsplanänderungen ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Die Umweltberichte gemäß § 2a BauGB werden Teil der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungspläne wurden am 21.06.2021 im Gemeinderat Hardheim gefasst. In der Sitzung am 03.02.2022 werden der Verbandsversammlung die Flächennutzungsplanänderungen vorgestellt.



II. Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Sitzung am 03.02.2022 vorgestellten Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 des GVV Hardheim- Walldürn für die Bebauungspläne „Solarpark Erfeld“ und „Solarpark Gerichtstetten II“ zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.